

18. November 2013



GEMEINDE GREIFensee

Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes

Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Greifensee vom 18. November 2013

| | Seite | |
|--------|---|---|
| Art. 1 | Verantwortlichkeit und Zweck | 2 |
| Art. 2 | Verhältnismässigkeit | 2 |
| Art. 3 | Bekanntgabe | 2 |
| Art. 4 | Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen | 2 |
| Art. 5 | Weitergabe von Aufzeichnungen | 2 |
| Art. 6 | Vernichtung | 3 |
| Art. 7 | Datenschutz | 3 |
| Art. 8 | Inkrafttreten | 3 |

Reglement über die Videoüberwachung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Greifensee vom 18. November 2013

Gestützt auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Greifensee vom 25. September 2013 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement zur Videoüberwachung des öffentlichen Grundes:

Art. 1 Verantwortlichkeit und Zweck

1. Der Gemeinderat entscheidet durch amtlich zu publizierende Allgemeinverfügung über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.
2. Die Videoüberwachung bezweckt die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten.
3. Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung), passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatz eines Privacy-Filters erfolgen.

Art. 2 Verhältnismässigkeit

1. Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
2. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt zudem voraus, dass keine mildereren, zumutbaren Schutzmassnahmen den gewünschten Erfolg gebracht haben oder bringen würden.
3. Die Einstellung der Anlage und der Überwachungssperimeter sind so festzulegen, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.
4. Die Betriebszeiten einer Videoanlage sind auf das Notwendige zu beschränken.

Art. 3 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen, sofern sie für betroffene Personen nicht offensichtlich ist.

Art. 4 Datensicherheit und Einsichtnahme in die Aufzeichnungen

1. Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.
2. Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist nur den Angehörigen der zuständigen Polizei im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung erlaubt.
3. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

Art. 5 Weitergabe von Aufzeichnungen

1. Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:
 - a) der zuständigen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Falle von strafbaren Handlungen;
 - b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, so weit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
2. Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

Art. 6 Vernichtung

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 weitergegeben werden.

Art. 7 Datenschutz

1. Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.
2. Im Weiteren ist der Zugang zu den Videoanlagen dem technischen Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte gestattet.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 18. November 2013 genehmigt und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Beat Brand

Der Gemeindeschreiber:

Martin Weilenmann